

DBH
ONLINE FACHTAGUNG ZUR FÜHRUNGSAUFSICHT 2021

Unterbringung nach § 64 StGB – ein Erfolgsmodell?

Matthias Koller

1

Agenda

- **Rahmendaten**
- ❖ **Tatsachen**

2

Tatsachen

- **12-Monatsprävalenz in der erwachsenen Allgemeinbevölkerung**
- Störungen durch Substanzgebrauch (ohne Nikotin) 5,7% = ca. 4 Mio. Menschen
- Alkoholabhängigkeitserkrankung: 3,4 %
 - davon in suchtspezifischer Behandlung ca. 5 %
- Opioid-, vor allem Heroinabhängige ca. 166.000 Menschen
 - davon in Substitution ca. 94.000
 - davon ohne Substitution in der Suchthilfe ca. 66.000 Menschen
- Quellen:
- Jacobi F, Höfler M, Strehle J et al. (2014 / 2016) / Radde S, Majic T, Gutwinski S (2020)

3

Tatsachen

- **Alkohol- und Drogenkonsum bei straffällig gewordenen Menschen**
- Tatverdächtige insgesamt über 2 Millionen
- bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss etwa 11 %
 - Mord 884 Verdächtige, davon unter Alkohol 18,3 %
 - Totschlag / Tötung auf Verlangen 2.111 Verdächtige 27,5 %
 - Körperverletzung mit Todesfolge 83 Verdächtige 30,1 %
 - gefährliche oder schwere KV 140.000 Verdächtige 54,6 %
 - sexuelles Gewaltdelikt 8139 Verdächtige 24,6 %
 - Raubdelikte 26.678 Verdächtige 14,7 %

4

Tatsachen

- **Alkohol- und Drogenkonsum bei straffällig gewordenen Menschen**
- Tatverdächtige insgesamt über 2 Millionen
- als Konsumenten harter Drogen bekannt ca. 6,5 %
 - BtMG 231.418 Verdächtige, davon Hartdrogenkons. 27,1 %
 - Raubdelikte 26.678 Verdächtige 12,4 %
- Quelle: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019

5

Tatsachen

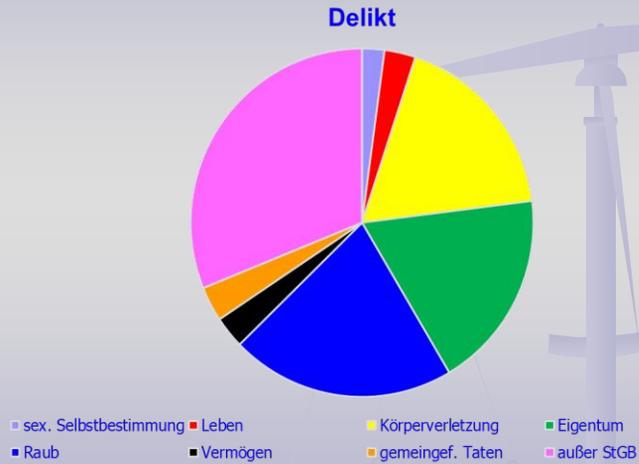
- **Strafverfolgungsstatistik 2019**
- Abgeurteilte insgesamt 891.795 Personen
- Verurteilte insgesamt 728.868 Personen
- **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** angeordnet 3.317 Personen
 - davon schuldunfähig 91 Personen
 - davon erheblich vermindert schuldfähig 847 Personen
 - davon Schuldfähigkeit nicht relevant beeinträchtigt 2.379 Personen

=> mehr als 70 %
- Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Rechtspflege, Fachserie 10 Reihe 3

6

Maßregelanordnungen 2017 und Delikt - § 64 StGB

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik Fachserie 10 Reihe 3



7

Maßregelanordnungen 2017 und Delikt - § 63 StGB

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik Fachserie 10 Reihe 3



8

Tatsachen

- **Strafverfolgungsstatistik 2019**
- **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** **3.317 Personen**
 - davon Straftaten gegen das Leben **96 (7/44)**
(=> davon schuldunfähig 7 / vermindert schuldig 44)
 - davon Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit **551 (36/224)**
 - davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung **55 (4/19)**
 - davon Raubdelikte **622 (16/200)**
 - davon andere Eigentums- und Vermögensdelikte **623 (8/190)**
 - davon gemeingefährliche Straftaten **79 (6/32)**
- Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Rechtspflege, Fachserie 10 Reihe 3

9

Tatsachen

- **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** **2000** **2010** **2019**
 - angeordnet 1.267 2.323 3.317
 - davon schuldunfähig 48 64 91
 - davon erheblich vermindert schuldig 617 882 847
 - davon Schuldfähigkeit nicht beeinträchtigt 602 1.377 2.379
- Quelle: Stat. Bundesamt (2001 / 2011 / 2020), Rechtspflege, Fachserie 10 Reihe 3

10

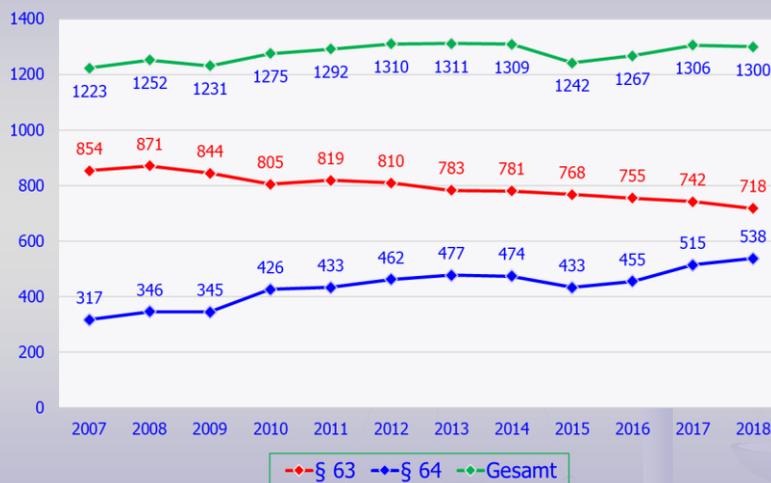
Tatsachen

- Zahl der nach § 64 StGB Untergebrachten
- Maßregelvollzugsstatistik (Stichtagszählung zum 31.03.)
 - 1990: 1.160 Personen,
 - 2007: 2.603 Personen
 - 2014: 3.822 Personen

11

Belegungssituation §§ 63, 64 StGB

Niedersachsen, Quelle LT-Drucks. 18/4621



12

Tatsachen

- **Kosten**
- Bei **4.500 Untergebrachten** in einer Entziehungsanstalt und einem angenommenen durchschnittlichen Tagessatz von 250 € / Tag belaufen sich die Kosten der Unterbringung nach § 64 StGB auf über **400 Mio € pro Jahr**.
- Quelle: Koller M, Müller JL (2020).

13

Tatsachen

- **Zahl der nach § 64 StGB Untergebrachten**
- Bad Rehburger Stichtagserhebung:
 - Anstieg der durchschnittlichen Behandlungsdauer von 1995 bis 2016 um sechs Monate.
 - Am Erhebungsstichtag für 2017 befand sich ein Viertel der Patienten seit 24 Monaten in der Unterbringung.

14

Tatsachen

- **Wartelisten**
- z. B. Nds. Landtag, Drucksache 18/7125
- In Niedersachsen **warteten** Ende Juli 2020 insgesamt **120 Personen** auf einen freien Platz in einer Maßregelvollzugseinrichtung nach § 63 oder § 64 StGB
 - davon 98 Personen auf freiem Fuß
 - davon 22 Personen in Organisationshaft
 - außerdem 65 Personen im Vorwegvollzug der Begleitstrafe oder im Vollzug einer anderen Strafe.

15

Tatsachen

- **Wartelisten**
- z. B. Nds. Landtag, Drucksache 18/7125
- durchschnittliche **Wartezeit**
 - auf freiem Fuß **231 Tage**
 - in Organisationshaft 62 Tage

16

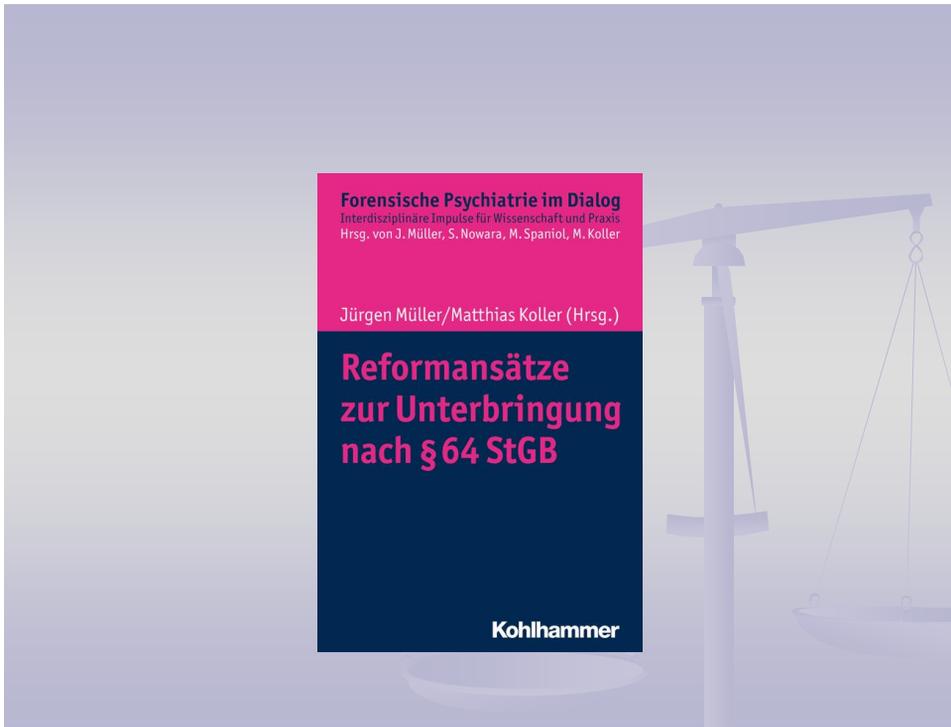
Tatsachen

- **Outcome**
- weniger als die Hälfte der angeordneten Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt mündet in eine Empfehlung auf Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung
- **mindestens jede zweite Behandlung** in einer Entziehungsanstalt (30 bis 70 Prozent der zugewiesenen Patienten) wird wegen fehlender Erfolgsaussicht **abgebrochen** wird
- 73 % dieser Patienten werden binnen dreier Jahre erneut straffällig
- Quellen:
 - Riedemann C, Berthold D (2020)
 - Querengässer J, Bulla J, Hoffmann K, Ross T (2018)

17

- **Werbeeinblendung**

18



19



20

Verfassungsrechtliche Vorgaben I

- Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und ebenso ihr Vollzug müssen von Verfassungs wegen an die Voraussetzung geknüpft sein, dass eine **hinreichend konkrete Aussicht** besteht, den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne **vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren**.
- Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nicht weiter vollzogen werden, wenn entgegen einer anfänglichen positiven Prognose keine hinreichend konkrete Aussicht mehr auf einen solchen Behandlungserfolg besteht.
- **BVerfG**, Beschluss vom 16. März 1994 (= BVerfGE 91, 1 ff), Leitsatz 1

21

Verfassungsrechtliche Vorgaben I

- Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt soll nach der Konzeption des Gesetzgebers den **Schutz** der Allgemeinheit **durch** eine **Behandlung** des Unterbrachten erreichen, die darauf abzielt, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrundeliegende Fehlhaltung zu beheben (§ 137 StVollzG; vgl. auch die Verhandlungen zum Zweiten Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 <BGBl. I S. 717> im Deutschen Bundestag <BTDrucks. V/4095 S. 26>
- **BVerfG**, Beschluss vom 16. März 1994 (= BVerfGE 91, 1 ff), Rn. 79

22

Verfassungsrechtliche Vorgaben I

- Als Grundrechtseingriff muss die freiheitsentziehende Maßregel [...] in einem **angemessenen Verhältnis** zu dem angestrebten **Schutz** von Interessen **der Allgemeinheit** stehen.
- Das besondere Gewicht des mit der Anordnung der Maßregel des § 64 StGB verbundenen Grundrechtseingriffs erschließt sich nicht allein aus der Tatsache des mit ihr verbundenen **Freiheitsentzugs**, sondern auch daraus, dass der Verurteilte - nicht selten gegen seinen Willen - einer auf die Behebung nicht zuletzt psychischer Fehlhaltungen gerichteten **medizinischen Behandlung unterworfen** wird, deren Erfolg zudem nicht als gewiss gelten kann.
- **BVerfG**, Beschluss vom 16. März 1994 (= BVerfGE 91, 1 ff), Rn. 81 f

23

Verfassungsrechtliche Vorgaben I

- Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nur für Fälle vorgesehen werden, in denen sie **geeignet** ist, den Schutzzweck gerade durch Behandlung zu erreichen.
- Damit notwendig verbundene therapeutische Eingriffe, die auf eine Besserung hinwirken (Heilversuch), sind im Blick auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG **nur bei einer - hinreichend zuverlässigen - Indikation** zulässig.
- **BVerfG**, Beschluss vom 16. März 1994 (= BVerfGE 91, 1 ff), Rn. 83

24

Verfassungsrechtliche Vorgaben I

- **Gelingt es** trotz therapeutischer Bemühungen **nicht**, eine **Mitwirkung des Betroffenen zu erreichen**, so ist die Therapie und mit ihr der Vollzug der **Maßregel abubrechen**, weil dieser dann mangels hinreichender Aussicht auf einen Behandlungserfolg nicht geeignet ist, den Schutz der Allgemeinheit durch Behandlung zu bewirken.
- **Allerdings** kann eine weitere **Erprobungsfrist** erforderlich sein, wenn ein **Wechsel der Therapie** oder des **Therapeuten** hinreichend konkret neue Aussicht auf einen Behandlungserfolg eröffnet.
- **BVerfG**, Beschluss vom 16. März 1994 (= BVerfGE 91, 1 ff)

25

Agenda

- **Rahmendaten**
 - ❖ Tatsachen
 - ❖ Verfassungsrechtliche Vorgaben I
 - ❖ **Reform 2007**

26

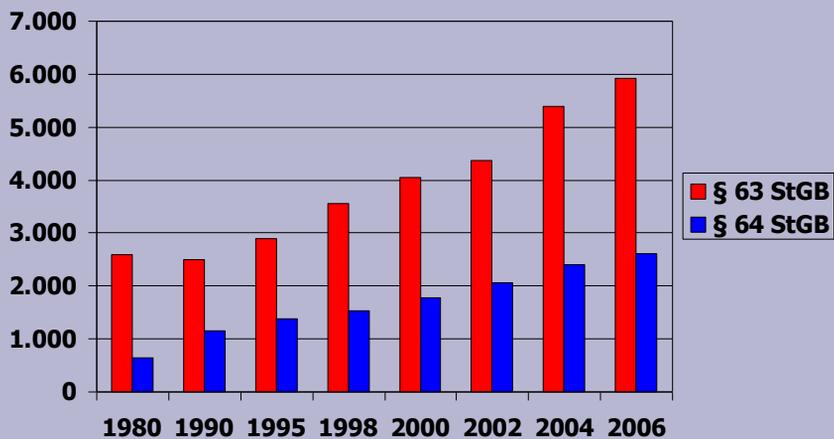
**Gesetz zur
Sicherung der Unterbringung
in einem psychiatrischen Krankenhaus
und in einer Entziehungsanstalt**

vom 16. Juli 2007
in Kraft getreten am 19. Juli 2007
(BGBl. I 1327 – 1329)

27

Ausgangslage: Belegungsdruck

(Untergebrachte, nur alte Bundesländer, seit 1996 einschl. Berlin-Ost)



28

Reformziele

- **Bewältigung des Belegungsdrucks**
 - durch zielgenauere Nutzung der Kapazitäten
- **Erhöhung der Sicherheit**
 - durch Abmilderung des Belegungsdrucks und **zielgenauere** Nutzung der **Behandlungsmöglichkeiten**
 - durch Schließung von **Sicherheitslücken**
- **Anpassung an die Verfassungsrechtslage**

29

Veränderungen im Überblick u. a.

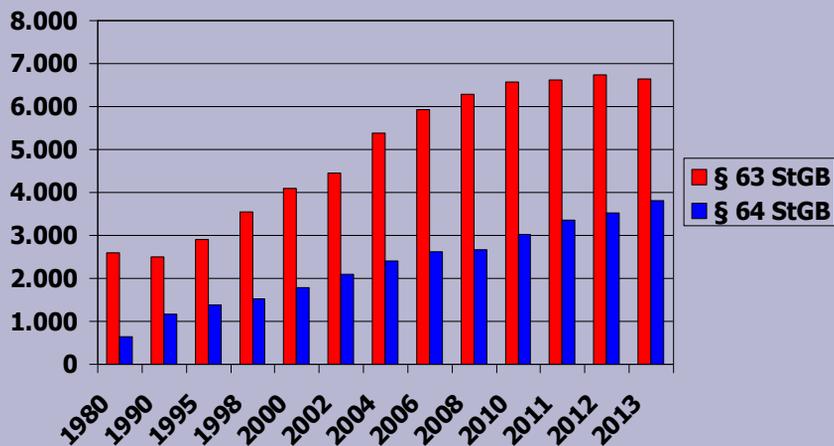
- **materielles Strafrecht**
 - Umgestaltung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
 - § 64 StGB: **Soll-Vorschrift, Erfolgsaussicht**
 - **Erledigung**, § 67d V StGB
 - Umgestaltung des **Vorwegvollzugs**, § 67 StGB

30

Ergebnis: Belegungssituation 2013

Untergebrachte am 31. März, nur alte Bundesländer, seit 1996 mit Gesamtberlin

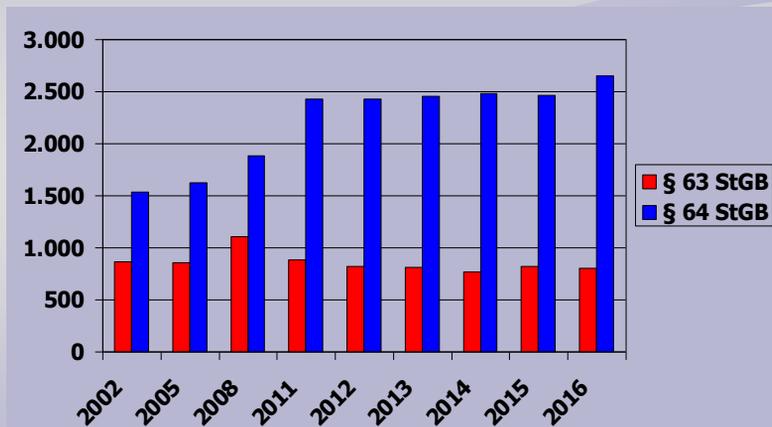
Quelle: Stat. Bundesamt, Strafvollzugsstatistik 2013



31

Ergebnis: Maßregelanordnungen 2016

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik Fachserie 10 Reihe 3



32

Agenda

- **Rahmendaten**

- ❖ Tatsachen
- ❖ Verfassungsrechtliche Vorgaben I
- ❖ Reform 2007
- ❖ **Verfassungsrechtliche Vorgaben II**

33

Verfassungsrechtliche Vorgaben II

- Die **medizinische Behandlung eines Untergebrachten**, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit berührt, greift in dieses Grundrecht allenfalls dann nicht ein, wenn sie von der frei, auf der Grundlage der gebotenen ärztlichen Aufklärung, erteilten **Einwilligung** des Untergebrachten gedeckt ist.
- Dies setzt voraus, dass der Untergebrachte **einwilligungsfähig** ist und **keinem unzulässigen Druck ausgesetzt** wurde, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung, die sich nicht als notwendige Konsequenzen aus dem Zustand ergeben, in dem der Betroffene unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund seiner Weigerung voraussichtlich geraten wird.
- **BVerfG**, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 – Rn. 41

34

Verfassungsrechtliche Vorgaben II

- Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der - jedenfalls in den Augen Dritter - den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwiderläuft.
- Daher ist es grundsätzlich **Sache des Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob er sich therapeutischen oder sonstigen Maßnahmen unterziehen will**, die ausschließlich seiner "Besserung" dienen.
- Die grundrechtlich geschützte Freiheit schließt auch die **"Freiheit zur Krankheit"** und damit das Recht ein, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, selbst wenn diese nach dem Stand des medizinischen Wissens dringend angezeigt sind
- **BVerfG**, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 – Rn. 48)

35

Verfassungsrechtliche Vorgaben II

- Die medizinische Behandlung eines Unterbrachten gegen seinen natürlichen Willen (kurz: **Zwangsbehandlung**) greift in das Grundrecht auf **körperliche Unversehrtheit** ein (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).
- Dieses Grundrecht schützt die **körperliche Integrität** des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche **Selbstbestimmungsrecht**.
- Zu seinem traditionellen Gehalt gehört der **Schutz gegen staatliche Zwangsbehandlung**.
- **BVerfG**, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 – Rn. 39.

36

Verfassungsrechtliche Vorgaben II

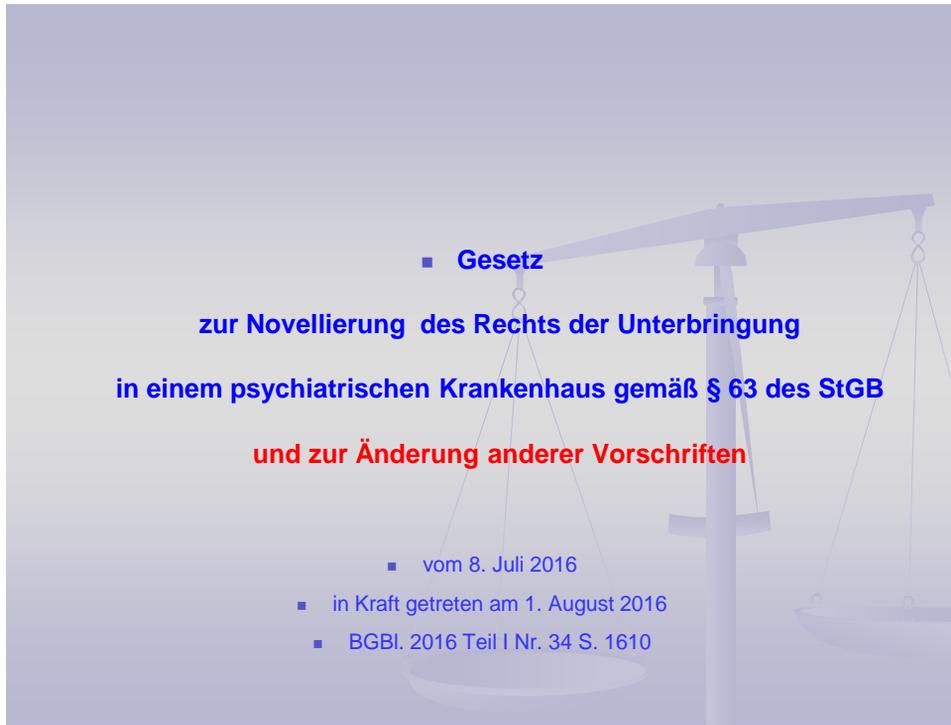
- Eine **Zwangsbehandlung** zur Erreichung des Vollzugsziels ist **nur zulässig**, wenn der Untergebrachte krankheitsbedingt **zur Einsicht** in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht **nicht fähig** ist.
- Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur **als letztes Mittel** und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen **nicht** mit Belastungen verbunden sind, die **außer Verhältnis** zu dem erwartbaren Nutzen stehen.
- Zum Schutz der Grundrechte des Untergebrachten sind besondere **verfahrensmäßige Sicherungen** geboten.
- **BVerfG**, Beschluss vom 23. März 2011 – 2 BvR 882/09 – Leitsatz 2.

37

Agenda

- **Rahmendaten**
 - ❖ Tatsachen
 - ❖ Verfassungsrechtliche Vorgaben I
 - ❖ Reform 2007
 - ❖ Verfassungsrechtliche Vorgaben II
 - ❖ **Novelle 2016**

38



- **Gesetz**
zur Novellierung des Rechts der Unterbringung
in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des StGB
und zur Änderung anderer Vorschriften
 - vom 8. Juli 2016
 - in Kraft getreten am 1. August 2016
 - BGBl. 2016 Teil I Nr. 34 S. 1610

39



Veränderungen im Überblick u. a.

- **materielles Strafrecht**
 - Klarstellung des § 64 S. 2 StGB bzgl. der **Erfolgsaussicht**, wenn die Behandlung erwartbar länger als zwei Jahre dauern wird
 - Einfügung einer **Anrechnungsregel**, § 67 StGB

40

Aus den Gesetzesmaterialien 2016

- **Klarstellung zur zulässigen voraussichtlichen Behandlungsdauer** nach § 64 Satz 2 StGB bei Verhängung einer Begleitstrafe
 - In der Rechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs ist es zu unterschiedlichen Auffassungen gekommen, wie viel Zeit eine [Entziehungsbehandlung] voraussichtlich in Anspruch nehmen darf, wenn neben der Unterbringung zugleich eine Freiheitsstrafe verhängt wird.
- **Umsetzung der Entscheidung des BVerfG** vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09) zu § 67 Absatz 4 StGB
 - In seiner Entscheidung [...] hat das BVerfG § 67 Absatz 4 StGB nun für insoweit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, als sie es ausnahmslos ausschließt, die Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen anzurechnen.
 - Eine solche **Anrechnung** müsse jedenfalls in „**Härtefällen**“ möglich sein.
- **BT-Drucks.** 18/7244, S. 11 - 13

41

Agenda

- Rahmendaten
- **Das Gesetz**
 - ❖ **Hang und Gefährlichkeit, § 64 S. 1 StGB**

42

Gesetzeslage

- **§ 64 S. 1 StGB**
- Hat eine Person den **Hang**, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen,
- und wird sie wegen einer **rechtswidrigen Tat**, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist,
- so **soll** das Gericht die **Unterbringung** in einer Entziehungsanstalt **anordnen**,
- wenn die **Gefahr** besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

43

Aus der Rechtsprechung 1

- Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das Landgericht rechtsfehlerhaft von einem **zu engen Verständnis eines Hanges** im Sinne des § 64 StGB ausgegangen ist.
- Für einen Hang ist nach ständiger Rechtsprechung eine **eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene Neigung** ausreichend, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren,
- wobei diese Neigung **noch nicht den Grad einer physischen Abhängigkeit** erreicht haben muss.
- Ein übermäßiger Genuss von Rauschmitteln im Sinne des § 64 StGB ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Betroffene **aufgrund seiner psychischen Abhängigkeit sozial gefährdet oder gefährlich** erscheint.
- Eine soziale Gefährdung oder soziale Gefährlichkeit kommt nicht nur dann in Betracht, wenn der Betroffene Rauschmittel in einem solchen Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden, sondern insbesondere **auch bei Beschaffungskriminalität**.
- **BGH**, Beschluss vom 06. Dezember 2017 – 1 StR 415/17 –, juris

44

Aus der Rechtsprechung 1

- Angesichts der Feststellung des Landgerichts, dass die verfahrensgegenständlichen **Taten auch dem Erwerb von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum dienen sollten**,
- kann die **Ursächlichkeit des jahrelangen Missbrauchs** von verschiedenen Betäubungsmitteln für die soziale Gefährdung und soziale Gefährlichkeit des Angeklagten daher nicht verneint werden.
- Dies gilt auch besonders vor dem Hintergrund der **drei Vorrahndungen** des Angeklagten **wegen unerlaubten Erwerbs und wegen unerlaubten Besitzes** von Betäubungsmitteln.
- Im Übrigen erscheint im vorliegenden Fall eine eindeutige **Abgrenzung von jahrzehntelangem, multiplem Substanzkonsum und dissozialen Persönlichkeitsakzentuierungen kaum möglich**.
- Der Annahme eines Hanges steht schließlich **nicht entgegen**, dass der Angeklagte **immer wieder in der Lage** war, seinen **Rauschmittelkonsum zu verringern** oder einzustellen.
- **BGH**, Beschluss vom 06. Dezember 2017 – 1 StR 415/17 –, juris

45

Aus der Rechtsprechung 1

- **Rechtsfehlerhaft** ist überdies die - von der Strafkammer nicht näher begründete - **Verneinung des symptomatischen Zusammenhangs** zwischen Hang und den verfahrensgegenständlichen Taten.
- Eine Tat hat dann **Symptomcharakter**, wenn sie **in dem Hang ihre Wurzel** findet, also Symptomwert für den Hang des Täters zum Missbrauch von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hat,
- also - **zumindest mitursächlich** - auf den Hang zurückgeht.
- **Typisch** sind hierfür Delikte, die begangen werden, um Rauschmittel oder Geld für ihre **Beschaffung** zu erlangen, was nach den Feststellungen des Landgerichts - wie zuvor ausgeführt - gegeben ist.
- **BGH**, Beschluss vom 06. Dezember 2017 – 1 StR 415/17 –, juris

46

Agenda

- Rahmendaten
- **Das Gesetz**
 - ❖ Hang und Gefährlichkeit, § 64 S. 1 StGB
 - ❖ **Behandlungsprognose, § 64 S. 2 StGB**

47

§ 64 S. 2 StGB

- **§ 64 S. 2 StGB**
- Die Anordnung ergeht **nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht** besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder **über eine erhebliche Zeit** vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger **Taten abzuhalten**, die auf ihren Hang zurückgehen.

48

Aus den Gesetzesmaterialien 2007

- Die durch das **BVerfG** entwickelten Maßstäbe werden mit dieser Klausel in Gesetzesrecht umgesetzt.
- Es wird keine sichere oder unbedingte Gewähr, sondern eine **durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit** des Behandlungserfolgs verlangt.
- Die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hängt damit auch **nicht** vom **Therapiewillen** der betroffenen Person ab.
- Vielmehr kann die **Herbeiführung der Behandlungsbereitschaft Bestandteil der Therapie** sein. [...]
- **BT-Drucks.** 16 / 1110, S. 13 f (Reg.-E.)

49

Aus den Gesetzesmaterialien 2007

- Erreichbares **Ziel** der Behandlung ist meist nur,
 - ❖ die **Persönlichkeit** der Betroffenen und
 - ❖ ihre **Umweltbedingungen**
- so zu **stabilisieren** und zu beeinflussen, dass sie im Stadium der Entwöhnung beharren.
- **BT-Drucks.** 16 / 1110, S. 13 f (Reg.-E.)

50

Aus der Rechtsprechung 2

- Angesichts der **außerordentlich ungünstigen Umstände**, die gegen einen mehr als nur kurzfristigen Behandlungserfolg sprechen, ist **alleine** die vom Angeklagten gegenüber der Sachverständigen bekundete **Therapiebereitschaft nicht geeignet**, eine konkrete Erfolgsaussicht der angeordneten Maßregel im Sinne des § 64 Satz 2 StGB zu begründen.
- Wenngleich **nicht jedes Risiko**, dass in einer Entziehungsanstalt ein nachhaltiger Behandlungserfolg nicht erzielt wird, zugleich **bedeutet, dass keine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht besteht**, hätte es der eingehenden Darlegung der für eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht sprechenden Gesichtspunkte unter Mitteilung der diesbezüglichen Ausführungen der von der Strafkammer hinzugezogenen psychiatrischen Sachverständigen bedurft.
- Die Strafkammer wäre gehalten gewesen, **das Risiko eines Scheiterns** der Behandlung - als mehr oder weniger hoch bzw. gering - **zu gewichten**, um die Behandlungsaussichten nachvollziehbar zu bewerten.
- **BGH**, Beschluss vom 02. November 2017 – 2 StR 387/17 –, juris

51

Aus der Rechtsprechung 2

- Dabei wären die im Urteilszeitpunkt gegebenen **prognosegünstigen Faktoren**
 - ❖ bekundete Therapiebereitschaft,
 - ❖ relativ gute Deutschkenntnisse
- gegen die **prognoseungünstigen Faktoren**
 - ❖ langjährige Drogenabhängigkeit,
 - ❖ wiederholte Inhaftierung,
 - ❖ mehrfache erfolglose Langzeittherapien,
 - ❖ fehlender sozialer Empfangsraum und
 - ❖ berufliche Perspektivlosigkeit
- in die Beurteilung einzubeziehen gewesen.
- **BGH**, Beschluss vom 02. November 2017 – 2 StR 387/17 –, juris

52

Aus der Rechtsprechung 3

- Im Hinblick auf den Angeklagten S., der bislang **noch keiner Therapie** unter den strukturierten Bedingungen des Maßregelvollzugs **unterzogen** war, steht auch dessen etwaige aktuelle **Therapieunwilligkeit** seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt **nicht** notwendig **entgegen**.
- **Mangelnde Therapiebereitschaft** kann zwar im Einzelfall gegen die Erfolgsaussicht der Maßregel (§ 64 Satz 2 StGB) sprechen.
- Liegt sie vor, so ist es jedoch geboten, im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgeblichen Umstände die Gründe des Motivationsmangels festzustellen und zu prüfen, **ob eine Therapiewilligkeit** für eine erfolversprechende Behandlung **geweckt werden kann**;
- denn gerade auch darin kann das **Ziel einer Behandlung im Maßregelvollzug** bestehen.
- **BGH**, Beschluss vom 17. Oktober 2017 – 3 StR 177/17 –, juris

53

Aus der Rechtsprechung 4

- Zwar muss nicht gegen jeden Sprachunkundigen, insbesondere wenn eine therapeutisch sinnvolle Kommunikation mit ihm absehbar nur schwer möglich sein wird, eine Unterbringung nach § 64 StGB angeordnet werden.
- Vielmehr wird **bei weitgehender Sprachunkundigkeit** die Annahme **fehlender Erfolgsaussicht nahe liegen**.
- **BGH**, Urteil vom 06. Juli 2017 – 4 StR 124/17 –, juris

54

Aus der Rechtsprechung 4

- Denn mit der Umgestaltung von § 64 StGB zu einer Soll-Vorschrift beabsichtigte der Gesetzgeber auch die **Schonung der Behandlungskapazitäten**, die bis dahin durch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von in Anbetracht des Heilungszwecks weniger geeigneten Personen blockiert wurden.
- Deshalb sollte nach der Begründung des Gesetzentwurfs ein Absehen von der Maßregelanordnung **insbesondere bei ausreisepflichtigen Ausländern** ermöglicht werden, bei denen infolge erheblicher sprachlicher **Verständigungsprobleme** eine erfolgversprechende Therapie kaum vorstellbar ist.
- Hingegen **genügt** es regelmäßig für eine erfolgversprechende Maßregelanordnung, wenn der Betreffende **zumindest** über **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** verfügt.
- **BGH**, Urteil vom 06. Juli 2017 – 4 StR 124/17 –, juris

55

Aus der Rechtsprechung 4

- [...] Zum einen spricht der Angeklagte **fließend Englisch**, also eine gängige Fremdsprache.
- Zum anderen erweist sich die Erwartung der Strafkammer, der Angeklagte sei nicht nur **willens**, sondern aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten auch **in der Lage**, zumindest **grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache** während der Dauer des Vorwegvollzugs zu **erwerben**, vor dem Hintergrund seiner festgestellten Fremdsprachenkompetenz als hinreichend tatsachenfundiert.
- **BGH**, Urteil vom 06. Juli 2017 – 4 StR 124/17 –, juris

56

Agenda

- Rahmendaten
- **Das Gesetz**
 - ❖ Hang und Gefährlichkeit, § 64 S. 1 StGB
 - ❖ Behandlungsprognose, § 64 S. 2 StGB
 - ❖ **Halbstrafenregel, § 67 Abs. 5 StGB**

57

Halbstrafenregel

- **§ 67 Abs. 5 Satz 1 StGB**
- Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zur **Bewährung** aussetzen, **wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.**

58

Agenda

- Rahmendaten
- **Das Gesetz**
 - ❖ Hang und Gefährlichkeit, § 64 S. 1 StGB
 - ❖ Behandlungsprognose, § 64 S. 2 StGB
 - ❖ Halbstrafenregel, § 67 Abs. 5 StGB
 - ❖ **Bewährung und Erledigung, § 67d Abs. 2, 4, 5 StGB**

59

Entlassung auf Bewährung

- **§ 67d Abs. 2 S. 1 u. 3 StGB**
- Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen,
- so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur **Bewährung** aus,
 - wenn **zu erwarten** ist, dass der Untergebrachte
 - außerhalb des Maßregelvollzugs **keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr** begehen wird.
- [...]
- Mit der Aussetzung nach Satz 1 [...] tritt **Führungsaufsicht** ein.

60

Erledigung bei Höchstfrist

- **§ 67d Abs. 4 StGB**
- Ist die **Höchstfrist** abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen.
- Die Maßregel ist damit **erledigt**.
- Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt **Führungsaufsicht** ein.

61

Erledigung mangels Behandlungsaussicht

- **§ 67d Abs. 5 StGB**
- Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für **erledigt**, wenn die **Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen**.
- Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt **Führungsaufsicht** ein.

62

Aus der Rechtsprechung 5

- Nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB erklärt das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB nicht mehr vorliegen, [...].
- Bei der Entscheidung hierüber hat das Gericht **kein Ermessen**.
- Das bedeutet, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt **nicht erst** dann abbrechen ist, wenn sie sich **als zweifelsfrei aussichtslos erwiesen hat**,
- sondern dass ihr weiterer Vollzug **bereits unzulässig** wird, sobald aus Gründen, die in der Person des Verurteilten liegen, eine hinreichend konkrete **Erfolgsaussicht** seiner Behandlung im Maßregelvollzug **nicht mehr erkennbar** ist.
- **OLG Braunschweig**, Beschluss vom 07. Januar 2016 – 1 Ws 337/15 –, juris

63

Aus der Rechtsprechung 5

- Um dies festzustellen, ist eine **Prognose auf zuverlässiger Erkenntnisgrundlage** erforderlich, dass der Zweck der Maßregel aller Voraussicht nach nicht mehr erreicht werden kann.
- Bei der Prognoseentscheidung muss der **Gesamtverlauf der bisherigen Maßregelvollstreckung** berücksichtigt werden.
 - ❖ Zu beachten ist hierbei, dass die Entscheidung der Vollstreckungsgerichte für den Verurteilten regelmäßig von weitreichender Bedeutung ist und die dem Verurteilten von Ärzten und Gerichten bescheinigte Aussichtslosigkeit der Behandlung regelmäßig dazu angetan ist, in ihm die Vorstellung zu verfestigen, dass weitere Bemühungen, von der Sucht los zu kommen, sinnlos sind.
- **OLG Braunschweig**, Beschluss vom 07. Januar 2016 – 1 Ws 337/15 –, juris

64

Aus der Rechtsprechung 5

- Bei der Prüfung der Frage, ob keine konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg mehr besteht, ist entscheidend,
 - ob bei der gebotenen **Gesamtschau** des bisherigen Behandlungsverlaufs eine mit therapeutischen Mitteln des Maßregelvollzugs **nicht mehr aufbrechbare Behandlungsunwilligkeit oder Behandlungsunfähigkeit** des Verurteilten vorliegt,
- namentlich eine realistische Chance auf das Erreichen des Maßregelzwecks weder
 - durch einen **Wechsel** der behandelnden **Therapeuten** und/oder
 - der angewandten **Therapie**, noch
 - durch ein Überwecheln [...] in den **Vollzug einer anderen Maßregel** oder
 - einen **teilweisen Vorwegvollzug** der Strafe
- begründet werden kann.
- **OLG Braunschweig**, Beschluss vom 07. Januar 2016 – 1 Ws 337/15 –, juris

65

Aus der Rechtsprechung 5

- Die **dauerhafte Therapieunwilligkeit oder -fähigkeit** muss sich ausreichend durch **sichere Tatsachen** untermauern lassen.
- Insbesondere stellt der Umstand, dass der Verurteilte
 - ❖ in der Anstalt **Schwierigkeiten** bereitet,
 - ❖ **Rückfälle** in sein Suchtverhalten erleidet oder gar
 - ❖ **Lockerungen** zu Straftaten **missbraucht**,
- als solches **noch keinen Anlass** dar, ihn in den Strafvollzug zu überweisen.
- **OLG Braunschweig**, Beschluss vom 07. Januar 2016 – 1 Ws 337/15 –, juris

66

Agenda

- Rahmendaten
- **Das Gesetz**
 - ❖ Hang und Gefährlichkeit, § 64 S. 1 StGB
 - ❖ Behandlungsprognose, § 64 S. 2 StGB
 - ❖ Halbstrafenregel, § 67 Abs. 5 StGB
 - ❖ Bewährung und Erledigung, § 67d Abs. 2, 4, 5 StGB
 - ❖ **Bewährung, Erledigung, Führungsaufsicht**

67

Bewährung, Erledigung, Führungsaufsicht

- **Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung**
 - Entlassung aus der Unterbringung **mit Widerrufsmöglichkeit** bei Nichtbewährung
 - mit der Aussetzung tritt **Führungsaufsicht** ein
- **Erledigungserklärung**
 - Entlassung aus der Unterbringung **ohne Widerrufsmöglichkeit** bei Nichtbewährung
 - mit der Entlassung tritt **Führungsaufsicht** ein

68

Bewährung, Erledigung, Führungsaufsicht

Führungsaufsicht	Bewährung	Erledigung
Bewährungshilfe	ja	ja / Kooperation?
Forens. Ambulanz	ja	ja / Kooperation?
Therapieweisung	ja	ja / Kooperation?
Gebots-/Verbotzone	ja	ja
Kontaktverbot	ja	ja
Abstinenzgebot	ja	nein
Abstinenzkontrolle	ja	ja / Kooperation?
Fußfessel	nein	ja
§ 67h StGB	ja	nein
Widerruf	ja	nein
Unbefristete FA	ja	ja / Kooperation?
Strafantrag	ja	ja

69

Agenda

- Rahmendaten
- Das Gesetz
- **Reformvorschlag**

70

DGPPN

24.02.2021 | POSITIONSPAPIER

Neuregelung des § 64 StGB aus psychiatrischer Sicht – Positionspapier einer Task-Force der DGPPN

Angesichts dramatisch steigender Unterbringungszahlen bei unverändert hoher Abbruchquote besteht weitgehend Einigkeit über den Reformbedarf im § 64 StGB. Aus psychiatrischer Sicht muss eine Neuregelung die Behandlungsbereitschaft und Selbstbestimmungsfähigkeit der Patienten zur Voraussetzung der Unterbringung machen. Die DGPPN legt hierfür einen konkreten Formulierungsvorschlag vor, der auch die dringend notwendige Entlastung des Maßregelvollzugs verspricht.

Autoren: J. Müller, M. Koller, F. Böcker, J. Muysers, B. Eusterschulte, T. Pollmächer

71

Eckpunkte

- Die Unterbringung eines **schuldunfähigen Täters** setzt grundsätzlich voraus, dass er in freier Selbstbestimmung oder mit natürlichem Willen der Suchtbehandlung in der Hauptverhandlung **zustimmt**.
- Wird ein Täter wegen einer oder mehrerer Tat(en) verurteilt, die er im Zustand nur **verminderter** oder gar vollständig erhaltener **Schuldfähigkeit** begangen hat, wird die Anordnung der **Unterbringung zunächst vorbehalten**.
- Die vorbehaltene Unterbringung wird angeordnet, wenn er während einer **Teilverbüßung der Strafe Suchtberatungs- und -behandlungsangebote** zur Motivation und Therapievorbereitung wahrgenommen hat und anschließend eine **Behandlung** in einer Forensischen Klinik für Abhängigkeitserkrankungen **beantragt**.

72

Eckpunkte

- Tatbestandlich
 - > zumindest **mittelschweren Substanzkonsumstörung**
 - > rechtswidrige Tat in dieser Störung begründet
 - > Gefahr weiterer erheblicher rechtswidriger Taten infolge der Störung
 - > **Suchtbehandlung** sowohl aus medizinischer Sicht als auch unter den rechtlichen Gesichtspunkten des gebotenen Schutzes der Allgemeinheit und der Verhältnismäßigkeit **angezeigt und geeignet**, der Gefahr der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten entgegenzuwirken.

73

Eckpunkte

- Die Fortdauer der Unterbringung ist – wie bisher – im Halbjahresabstand zu prüfen.
- Im Rahmen dieser Prüfung ist jeweils auch danach zu fragen, ob im Unterbringungsverlauf Umstände erkennbar geworden sind, die die behandlungsbezogenen Anordnungsvoraussetzungen entfallen lassen oder die sonst gegen einen erfolgreichen weiteren Behandlungsverlauf sprechen.
- Die Vorschrift des § 67 Abs. 5 S. 1 StGB, der eine vereinfachte Möglichkeit der Vollstreckungsaussetzung der Begleitstrafe schon nach Erledigung der Hälfte der Strafe vorsieht, bleibt unverändert.

74

Strafverteidiger 2021, 265

Aufsätze

Ein Vorschlag zur Reform des § 64 StGB

Vorsitzender Richter am LG Matthias Koller und Prof. Dr. med. Jürgen L. Müller, Göttingen

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist ein Sorgenkind. Schon 2007 hatte der Reformgesetzgeber versucht, die Leistungsfähigkeit dieser Maßregel angesichts nicht unbegrenzt erweiterbarer Aufnahmekapazitäten zu sichern. Seither ist die Zahl der Personen, die in die »§ 64er-Unterbringung« drängen, weiter angestiegen. Die räumlichen und personellen Ressourcen der Kliniken des Maßregelvollzugs sind erschöpft. Gleichzeitig weisen Abbruchquoten von 50 % und mehr auf Schwächen bei der Bestimmung der Zielgruppe dieses spezifischen präventiven Behandlungsangebots hin. Erneute Reformanstrengungen sind daher dringlich. Im Interesse einer zielgenaueren Ausrichtung sollte sich die Maßregel stärker an den psychiatrisch-psychotherapeutischen Diagnose- und Behandlungskonzepten orientieren. Zugleich sollte dem Selbstbestimmungsrecht und der Behandlungsmotivation der Unterbrachten deutlicher als bisher Rechnung getragen werden. Im Folgenden wird ein Reformvorschlag zur Diskussion gestellt, der diese Ansätze aufgreift und in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellt.¹

der Zwangsbehandlung, verstanden als Behandlung gegen den natürlichen Willen, befasst und dabei einerseits zwar erkannt, dass der schwerwiegende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, der in der medizinischen Behandlung eines im Maßregelvollzug Unterbrachten gegen dessen natürlichen Willen liege, auch zur Erreichung des Vollzugsziels gerechtfertigt sein könne. Gleichzeitig hat das *BVerfG* aber betont, dass eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels nur zulässig sei, wenn der Unterbrachte krankheitsbedingt zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist. Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürften nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden seien, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen.³

Jenseits der demnach nur unter engen Voraussetzungen zulässigen Zwangsbehandlung greife die medizinische Behandlung eines Unterbrachten, die ihrer Art nach das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit berühre, in dieses Grund-

75

***Vielen Dank
für
Ihr Interesse!***

76



Matthias Koller
Vorsitzender Richter am Landgericht
Landgericht Göttingen
Matthias.Koller@justiz.niedersachsen.de

77